



GEMEINDE BIRSFELDEN

10 - 2

Verwaltungs- und Organisationsreglement
der
Einwohnergemeinde Birsfelden
vom 24. Juni 2013
(Totalrevision)

Inhaltsverzeichnis

A. Gemeindeversammlung	1
§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung	1
§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung	1
§ 3 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates	1
§ 4 Vernehmlassung	1
§ 5 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen	1
§ 6 Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung	1
§ 7 Protokoll der Gemeindeversammlung	2
§ 8 Publikation der Erlasse	2
§ 9 Amtliches Publikationsorgan	2
B. Behörden und Verwaltung	2
§ 10 Ausschüsse und Kommissionen	2
§ 11 Protokollführung	3
§ 12 Geschäftsbericht	3
§ 13 Verwaltungsorganisation	3
§ 14 Schaffung / Aufhebung von Stellen	3
C. Bussen	3
§ 15 Bussenausschuss	3
§ 16 Bussenanerkennungsverfahren	3
D. Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
§ 17 Aufhebung bisheriges Recht	4
§ 18 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. GEMEINDEVERSAMMLUNG

§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung wird zusätzlich folgende Befugnis eingeräumt:

- a) Abnahme der Schlussabrechnung von Sondervorlagen.

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

- ¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird spätestens 25 Tage (Postaufgabetermin) vor der Gemeindeversammlung allen Stimmberechtigten per Post zugestellt sowie auf der Internetseite der Gemeinde, im amtlichen Publikationsorgan und den Schaukästen der Gemeinde veröffentlicht.
- ² Die Einladung gilt als Stimmrechtsausweis. Das Geschäftsverzeichnis ist beizulegen sowie darauf hinzuweisen, wo die Unterlagen bezogen werden können.

§ 3 Bekanntgabe der Anträge des Gemeinderates

Die Anträge des Gemeinderats werden zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zugestellt.

§ 4 Vernehmlassung

Bei Gemeindeversammlungsvorlagen, welche den Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung oder von Reglementen betreffen, wird eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt.

§ 5 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

- ¹ Die Geschäfte der Gemeindeversammlung werden vom Gemeinderat in einem schriftlichen Bericht erläutert. Der Bericht gibt Auskunft über Inhalt und Ziel der Vorlage sowie allenfalls über die rechtlichen Folgen, die Finanzierung und die Folgekosten.
- ² Die Unterlagen werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht oder können bei der Gemeindeverwaltung unentgeltlich bezogen werden.

§ 6 Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden auf der Internetseite der Gemeinde sowie im amtlichen Publikationsorgan und den Schaukästen der Gemeinde veröffentlicht.

§ 7 Protokoll der Gemeindeversammlung

- ¹ Von der Gemeindeversammlung wird ein schriftliches Beschlussprotokoll^A erstellt. Über dieses wird an der jeweils nachfolgenden Gemeindeversammlung abgestimmt.
- ² Die Gemeindeversammlung wird zwecks Erstellung des schriftlichen Beschlussprotokolls und zur späteren Dokumentation auf Tonträger aufgezeichnet. Der Tonträger wird langfristig archiviert.^B
- ³ Das schriftliche Beschlussprotokoll wird spätestens 5 Tage nach der Gemeindeversammlung in den Schaukästen der Gemeinde veröffentlicht, auf der Internetseite der Gemeinde aufgeschaltet oder kann auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.^B
- ⁴ Der Tonträger kann 2 Wochen nach der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung angehört werden. Abgabe von Kopien des Tonträgers, die teilweise oder vollständige Abschrift sowie eine Veröffentlichung im Internet sind nicht zulässig.^B

§ 8 Publikation der Erlasse

Die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Reglemente sowie die Verordnungen des Gemeinderates werden auf der Internetseite der Gemeinde sowie im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

§ 9 Amtliches Publikationsorgan

Der Gemeinderat bezeichnet das amtliche Publikationsorgan.

B. BEHÖRDEN UND VERWALTUNG

§ 10 Ausschüsse und Kommissionen

- ¹ Bestand, Zusammensetzung, Aufgaben und Wahlbehörde der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachregelementen geregelt.
- ² Die Amtsperiode der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie entspricht derjenigen der Wahlbehörde.
- ³ Bei der Wahl der ständigen wie auch der nichtständigen Ausschüsse und Kommissionen berücksichtigt die Wahlbehörde die verschiedenen Bevölkerungskreise. Sie achtet auf die persönliche und fachliche Kompetenz der Mitglieder. Als Richtlinie gilt der zu erwartende Kommissionserfolg.
- ⁴ Die konstituierende Sitzung wird von der jeweiligen Präsidentin / vom jeweiligen Präsidenten der Wahlbehörde einberufen, bei einer Volkswahl von der Gemeindepräsidentin / vom Gemeindepräsidenten.

^A Änderung gem. GVS-Beschluss vom 29. September 2014 / per 1. Januar 2015

^B Neu gem. GVS-Beschluss vom 29. September 2014 / per 1. Januar 2015

§ 11 Protokollführung

- ¹ Die Protokollführung in den Behörden wird gemäss § 16, Absatz 2 des Gemeindegesetzes in den jeweiligen Reglementen geregelt.
- ² Ausgenommen von Absatz 1 ist die Protokollführung in der Gemeindekommission und der Geschäftsprüfungskommission. Hier erfolgt die Protokollführung durch eine von der Verwaltung unabhängige Person.

§ 12 Geschäftsbericht

Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit und die Finanzen der Einwohnergemeinde, spätestens bis Ende Juni.

§ 13 Verwaltungsorganisation

- ¹ Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation der Gemeindeverwaltung um eine rechtmässige, zielgerichtete, leistungsgerechte und bevölkerungsfreundliche Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten.
- ² Verantwortliche Leiterin oder verantwortlicher Leiter der Gemeindeverwaltung ist die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter.

§ 14 Schaffung / Aufhebung von Stellen

- ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen sowie im Rahmen des bewilligten Globalbudgets zuständig für die Schaffung und Aufhebung von Stellen.
- ² Bei der Schaffung und Aufhebung von Stellen muss in den Erläuterungen zum Globalbudget und Geschäftsbericht darauf hingewiesen werden.

C. BUSSEN

§ 15 Bussenausschuss

- ¹ Es besteht ein dreiköpfiger Bussenausschuss, der zusammen mit einer Protokollführerin / einem Protokollführer die Einvernahme des oder der Verzeigten durchführt und die Beurteilung vornimmt.
- ² Die Gemeindepräsidentin / der Gemeindepräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer gewählt.

§ 16 Bussenanerkennungsverfahren

- ¹ Der Bussenausschuss führt das Bussenanerkennungsverfahren gemäss §81a des Gemeindegesetzes durch.

D. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Aufhebung bisheriges Recht

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 22. März 1999, inklusive dessen Änderungen vom 1. September 2005, wird aufgehoben.

§ 18 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

Birsfelden, 24. Juni 2013 / 29. September 2014

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2013 / 29. September 2014.

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am 23. Oktober 2013 / 21. November 2014.

Vom Gemeinderat per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt gemäss GRB Nr. 456 vom 5. November 2013 / per 1. Januar 2015 gemäss GRB Nr. 308 vom 19. August 2014.